

92.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Dekret Nr. 21 vom 3. Februar 1896, den Entwurf eines Gesetzes, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, und den Entwurf eines Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen am 10. März 1896.

(Dekret Nr. 21, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.

Mittheilungen der II. Kammer Nr. 43 und 44 S. 596 flg.

Bericht Nr. 113 und 119, Antrag Nr. 125 und 126, Berichte der II. Kammer 1. Bd.

Mittheilungen der II. Kammer Nr. 56 und 57 vom 5. und 6. März 1896.)

Die Vorlegung der beiden Gesetzentwürfe: die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, und: die Abänderung von § 2 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 ist die Folge eines Vorganges in der zweiten Kammer, über welchen Nachstehendes zu berichten ist.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Dezember vorigen Jahres gelangte ein Antrag der 14 sozialdemokratischen Abgeordneten zur Verhandlung, dahin gehend:

„die Regierung zu ersuchen, noch diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung für alle Staatsangehörigen vom 21. Lebensjahr an zur Einführung gelangt und das Gesetz vom 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betreffend, aufgehoben wird.“

Die Verhandlung in dieser Sitzung nahm den Verlauf, daß eine von 63 Abgeordneten eingebrachte Resolution nachstehenden Inhalts gegen die 14 sozialistischen Stimmen Annahme fand:

„In der Erwägung, daß das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht den Verhältnissen und Interessen des Landes nicht entspricht, in der Erwägung, daß diesen Interessen eine Änderung des Wahlrechts nur dient in der Richtung, daß das Wahlsystem auf dem Prinzip des Verhältnisses der Leistungen der einzelnen Staatsbürger an direkten Staatssteuern aufgebaut wird, unter ausdrücklicher Wahrung des Grundsatzes, daß eine Entziehung des Wahlrechts Derjenigen, die dasselbe jetzt besitzen, nicht eintritt, wolle die Kammer beschließen:

über den Antrag Fräsdorf zur Tagesordnung überzugehen.“

Damit war der Fräsdorff'sche Antrag gefallen.

Bei der mündlichen Begründung des Gegenantrags führte der Abgeordnete Mehnert aus, daß die 63 Unterzeichner diesmal nicht gesonnen seien, den bereits früher dargestellten sozialdemokratischen Antrag in Bezug auf das Wahlrecht einfach zurückzuweisen, sondern gemeint seien, zum Ausdruck zu bringen, daß und in welcher Richtung sie nunmehr ihrerseits eine Änderung des Wahlrechts für die zweite Kammer für an der Zeit